

S a t z u n g

Über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Niddatal

vom 12.02.2003,
geändert am 28.11.2005,
geändert am 07.12.2006,
geändert am 07.05.2008,
zuletzt geändert am 11.08.2008

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten der Stadt Niddatal in Assenheim, Bönstadt und Kaichen werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten, nachfolgend Kitas genannt, stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Niddatal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Darüber hinaus ist eine Aufnahme von Kindern, die in der Stadt Niddatal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und von solchen, die bereits die Schule besuchen, höchstens jedoch bis zum Ende des 2. Schulbesuchsjahres, möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Dabei haben Schulkinder Vorrang. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Magistrat.
Der Magistrat wird ermächtigt in diesem Rahmen separat für jede Kita festzulegen ob eine Betreuung für die vorgenannten Altersgruppen angeboten wird.
Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt zunächst nur probeweise.
- (3) Ein Rechtsanspruch
 - auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte,
 - auf Aufnahme von unter Dreijährigen und Schulkindernbesteht nicht.
- (4) Die Kriterien zur Aufnahme der unter Dreijährigen und Schulkinder legt der Magistrat der Stadt Niddatal fest. Insbesondere sollen hier soziale und pädagogische Gründe vorrangig Berücksichtigung finden.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in die Einrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen können an den Werktagen montags – freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden. Der Magistrat wird ermächtigt, innerhalb dieser Zeitspanne für jede Einrichtung Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes wird wie folgt festgesetzt

Angebotsformen	Wöchentliche Betreuungszeiten
-----------------------	--------------------------------------

1. Kindergartenbetreuung:	
1.1 Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40 Std.
1.2 Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.

2. Kleinkindbetreuung:	
2.1 Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.
2.2 Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40 Std.
2.3 erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.

3. Hortbetreuung:	
3.1 Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.
3.2 Halbtagsbetreuung vormittags und über die Mittagszeit	35 Std.
3.3 Halbtagsbetreuung über die Mittagszeit und nachmittags	27,75 Std.
3.4 Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40 Std.
3.5 Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.

(3) Abweichend von den in Punkt 2 genannten Betreuungszeiten sind bei Bedarf und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung Buchungen von zusätzlichen Zukaufszeiten möglich.

Angeboten werden folgende Zukaufszeiten:

- zur tageweisen Überbrückung der Mittagspause, die 1,5 Std. beträgt. Die Buchungen erfolgen direkt über die Kita-Leitung und müssen spätestens eine Woche im voraus schriftlich angezeigt werden.

- allgemeine Betreuungszeit zur Überbrückung von Härtefällen. Die Buchungen erfolgen direkt über die Kita-Leitung und sollen möglichst rechtzeitig angezeigt werden.

Bei mehr als dreimaliger Inanspruchnahme der Zukaufszeiten pro Monat erfolgt eine Nachberechnung zur nächsten entsprechenden Betreuungsform.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kita bis zu drei Wochen geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Kita`s zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.

(5) Weitere Schließungstermine setzt der Magistrat fest. Dies geschieht im Benehmen mit dem Kita-Personal und den Elternbeiräten der jeweiligen Einrichtung.

(6) Wird das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen, bleiben die Kita ebenfalls geschlossen. Darüber hinaus steht dem Betreuungspersonal jeder Kita pro Halbjahr ein pädagogischer Konzeptionstag zu, Zusammenlegung der Tage sind möglich. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Magistrat herzustellen.

(7) Die Bekanntgabe von Schließungszeiten erfolgt durch Aushang in den Kitas und in den Niddataler Nachrichten.

§ 4 a Platzteilung

(1) Platzteilung bedeutet die gemeinsame Inanspruchnahme eines Platzes durch mehrere Nutzer bzw. Nutzerinnen. Im Sinne der Platzteilung können Betreuungsplätze an vorher festgelegten Wochentagen gebucht werden.

(2) Platzteilung wird ausschließlich für die Betreuungsformen Kleinkindbetreuung (§ 4 Absatz 2 Ziffer 2) und Hortbetreuung (§ 4 Absatz 2 Ziffer 3) angeboten. Dabei gilt, dass die Platzteilung sich auf die gleiche Betreuungsform (Ziff. 2 oder 3) und das gleiche Angebot (Ziffer 2.1 oder 2.2 oder 2.3, 3.1 oder 3.2 oder 3.3 oder 3.4 oder 3.5) beziehen muss.

(3) Platzteilung ist in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich, sofern die betrieblichen Abläufe in der jeweiligen Einrichtung dies zulassen und pädagogische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(4) Einen Rechtsanspruch auf Platzteilung besteht nicht.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Magistrat der Stadt Niddatal.
- (2) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung hierzu.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 5a Gemeinsame Zustimmung der Erziehungsberechtigten

- (1) Sofern mehr als eine Person erziehungsberechtigt ist, bedarf es bei An-, Um- und Abmeldungen der Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten.
- (2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätten, die einer schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten bedürfen, ist diese, sofern mehr als eine Person erziehungsberechtigt ist, von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kita regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9 Uhr in der Tagesstätte eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kita-Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit von diesen wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
Kindergartenkinder und Jüngere dürfen den Heimweg nicht alleine bewältigen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Person muß älter als vierzehn Jahre sein. Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kita-Personal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitits/Encephalitis, Mumps, Scharlach, Windpocken) oder bei Läusebefall des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kita-Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kita erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dies zulassen oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (5) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Auftreten von Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder, im Interesse von allen die Gemeinschaftseinrichtung besuchenden Personen, zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leiterin den Besuch durch ein krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- (6) Wenn Kinder durch erhebliche Verhaltensstörungen auffallen, sollen die Erziehungsberechtigten veranlasst werden, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt oder den sozialen Dienst des Wetteraukreises oder eine Beratungsstelle der freien Jugendhilfe aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab, unterrichtet die Kita-Leitung den Träger. Im übrigen schaltet der Träger der Kita das Jugendamt oder den sozialen Dienst des Wetteraukreises ein, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind besonderer Hilfe bedarf.
- (7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kita-Leitung mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (9) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kita-Leitung Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (10) Bis zum Tag der Aufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ärztliches Attest
 - b) Erklärung über Abholberechtigte
 - c) Einverständniserklärung gemäß Lebensmittelhygieneverordnung

§ 7 Pflichten der Kita-Leitung

- (1) Die Leitung der Kita gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Sprechstunden oder nach Terminabsprache Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im aktuellen Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kita-Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Verabreichung von Medikamenten an einzelne Kinder kann grundsätzlich nicht durch das Personal geleistet werden.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindertagesgesetzes wird Näheres durch die jeweiligen Satzungen über Elternversammlung und Elternbeirat der Kindertagesstätten Assenheim, Bönstadt und Kai-chen bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindertagesgesetzes).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Die Stadt Niddatal als Träger der Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen, Spielzeug oder Wertgegenständen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück der Kita abgestellten Fahrzeuge und Roller sowie anderer Kinderfahrzeuge übernommen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kita's wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung oder der jeweiligen Kita-Leitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, wird die Abmeldung erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Abmeldung für den Zeitraum der letzten 4 Monate vor dem Einschulungstermin der Schulen des Landes Hessen erfolgt. Eine Abmeldung für diesen Zeitraum kann nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird diese Satzung oder die dazugehörige Gebührensatzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Kita-Betrieb unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kita fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Benutzungsgebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kitas sowie für die Erhebung der Gebühren, die mit dem Besuch verbunden sind, werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,

- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kita durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntgabe dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. HDSG über die Ausnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Übergangsregelung

Abweichend von § 4 Abs.1 gilt für die Kita Assenheim bis zum 01.09.2003 folgende Regelung:

Die Kita ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Angeboten wird eine halbtägige Betreuungszeit vormittags ohne Zukaufszeit.

§ 14 Inkrafttreten

(in der ursprünglichen Fassung abgedruckt)